
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Lippstadt AÖR“ vom 05.12.2024

Aufgrund von § 7 Abs. 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Lippstadt

1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken.
Die Stadt Lippstadt überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

Artikel 2

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO und §§ 16 ff. KUV NRW entsprechend.

Artikel 3

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lippstadt zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 der Kommunalunternehmensverordnung NW zu beachten.

Artikel 4

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in §§ 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzege-
setz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Lippstadt AöR“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 05.12.2024

gez. Moritz

(Bürgermeister)

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.